Beitragsordnung

Freie Waldorfschule auf der Alb
Träger: Initiative für Waldorfpädagogik e.V., Engstingen

gültig ab 01.08.2019 (letzte Änderung am 06.10.2021)

Präambel 2
1. Grundlagen und Ziele 2
2. Festsetzung des Schulgeldes 3
3. Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen (Patenschaftsfonds) 4
3.1. Voraussetzungen 4
3.2. Patenschaftsfonds 5
4. Härtefälle (Solidarfonds) 5
4.1. Voraussetzungen 5
4.2. Solidarfonds 6
5. Weitere Beiträge 6
5.1. Baubeitrag (obligatorisch) 6
5.2. Nachmittags- und Ferienbetreuung (optional) 7
5.3. Sachkosten 7
6. Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug 8
6.1. Zahlungsmodalitäten 8
6.2. Zahlungsverzug 8
7. Beitragskommission 9
7.1. Organisation 9
7.2. Wesentliche Aufgaben der Beitragskommission 9
8. Bescheinigungen für Beiträge und Zuwendungen 9
9. Mitarbeiterkinder 10
10. Inkrafttreten und Hinweise 10
11. Anlagen 10

Präambel

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 27.09.2017 die Änderung des Privatschulgesetzes (PSchG) beschlossen, welches rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Die entsprechende Vollzugsverordnung (VVPSchG) gilt ab 01.08.2018. Die bisherige Beitragsordnung der Freien Waldorfschule auf der Alb (gültig ab 01.08.2018) wird durch die vorliegende Beitragsordnung gültig ab 01.08.2019 abgelöst.

1. Grundlagen und Ziele

- Die Freie Waldorfschule auf der Alb ist eine Schule in freier Trägerschaft (Träger: Initiative für Waldorfpädagogik e. V. mit Sitz in Engstingen). Sie strebt auf der Grundlage der Pädagogik von Rudolf Steiner eine umfassende, individuelle Entwicklung der ihr anvertrauten Menschen an.
- Dieses Ziel kann sie nur in dem Maße verwirklichen, wie Eltern und Lehrer/Mitarbeiter es durch persönliche Verantwortung ermöglichen und mittragen. Die Schule ist auf die Fähigkeiten und das Engagement aller angewiesen. Hierzu gehört auch – aber nicht ausschließlich – die wirtschaftliche Sicherung als unabhängiges Unternehmen.
- Solange die Betriebskosten der Schule nicht vollständig von staatlicher Seite bezuschusst werden, muss das entstehende Defizit durch Beiträge der Eltern abgedeckt werden.
- Nach Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes darf eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden. Eine freie Schulwahl soll unabhängig von der Wirtschaftslage der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern gewährleistet werden.
- Gemäß Nr. 5 der VVPSchG wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 Euro grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern. Dieser Betrag wird mit dem vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex, beginnend ab dem Jahr 2018, fortgeschrieben.
- Freie Schulen erhalten nach dem Bruttokostenmodell 80% der Kosten eines Schülers im öffentlichen Schulwesen als staatlichen Zuschuss. Darüber hinaus ist die Schule auf Schulgeld, freiwillige Spenden von Eltern und anderen Förderern sowie auf tätige praktische Eigenleistung und Mitarbeit in der Selbstverwaltung von Eltern und Mitarbeitern angewiesen, um die notwendigen Betriebskosten des Schulträgers zu decken.

2. Festsetzung des Schulgeldes

Die Eltern können zwischen zwei Möglichkeiten wählen

Möglichkeit 1: Fester Schulgeldbetrag

- Das Schulgeld beträgt ab 01.08.2019 162,70 EUR pro Kind und pro Monat.
- Für Geschwisterkinder, die die Freie Waldorfschule auf der Alb besuchen, wird ein Rabatt von 50% für das 2. Kind und von 80% für das 3. Kind gewährt. Für das 4. Kind und weitere Kinder entfällt das Schulgeld (Übersicht in **Anlage 1**).
- Die Höhe des festen Schulgeldes wird jährlich zu Beginn eines neuen Schuljahres angepasst. Die Höhe der Anpassung wird vom Vorstand beschlossen und orientiert sich an dem vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex bzw. an den Vorgaben des Regierungspräsidiums Tübingen.
- Anlage 1 wird entsprechend für das jeweils neue Schuljahr angepasst und den Mitgliedern der Initiative für Waldorfpädagogik e.V. i.d.R. vor den Sommerferien des alten Schuljahres zugeschickt.

Möglichkeit 2: 5% vom Haushaltsnettoeinkommen (HNEK)

- Das Schulgeld beträgt ab 01.08.2019 für das 1. Kind 5% des HNEK und pro Monat, für das 2. Kind, 4,5% des HNEK pro Monat und für das 3. Kind 4% des HNEK pro Monat. Für das 4. Kind und weitere Kinder entfällt das Schulgeld (Übersicht in **Anlage 1**).
- Hierfür muss die Familie für jedes Schuljahr im Juli des vorangehenden Schuljahres die in **Anhang 2** aufgeführte Selbstauskunft zum Haushaltsnettoeinkommen ausfüllen und die Angaben anhand geeigneter Unterlagen belegen.
- Die Beitragskommission (ggfs. mit Unterstützung der Steuerberaterin des Vereins) prüft diese Angaben und Belege in einem Gespräch mit der Familie und legt das Schulgeld für das folgende Schuljahr fest (Formular für die Festlegung des Schulgeldes auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens in **Anlage 2a**).
- Veränderungen des Haushaltsnettoeinkommens während eines Schuljahres werden nicht berücksichtigt („Stichtagsregelung“).

Für beide Schulgeldarten gilt

- Für Familien mit geringem Einkommen sowie für Familien mit unvorhergesehenen, außergewöhnlichen finanziellen Belastungen kann das Schulgeld reduziert werden (siehe Kapitel 3. und Kapitel 4.).
- Das Schulgeld ist grundsätzlich auch während der Ferien, bei Krankheit oder Beurlaubung und für volljährige Schüler zu zahlen.

3. Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen (Patenschaftsfonds)

3.1. Voraussetzungen

- Familien mit einem Haushaltsnettoeinkommen von
  weniger als 1.200 € pro Monat (2-Personenhaushalt)
  weniger als 1.400 € pro Monat (3-Personenhaushalt)
  weniger als 1.700 € pro Monat (4-Personenhaushalt)
  weniger als 2.100 € pro Monat (5- oder mehr Personenhaushalt)
  können auf Antrag einen Zuschuss zum Schulgeld aus dem Patenschaftsfonds erhalten.
  Grundlage der o.g. Einkommensgrenzen sind die sog. Armutsgrenzen gemäß www.statistika.de.
- Hierfür muss die Familie die in **Anhang 2** aufgeführte Selbstauskunft zum Haushaltsnettoeinkommen ausfüllen und die Angaben anhand geeigneter Unterlagen belegen.
- Die Beitragskommission prüft dies in einem Gespräch mit der Familie und kann der Familie einen Zuschuss zum regulär zu zahlenden Schulgeld gewähren (Muster für die Bewilligung in **Anlage 3**).
- Dabei kann maximal ein Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen dem regulär zu zahlendem Schulgeld lt. Anlage 1 und einem reduzierten Schulgeld in Höhe von 5% (Familien mit einem Kind an unserer Schule) bzw. 7,5% (Familien mit zwei Kindern an unserer Schule) bzw. 8,5% (Familien mit 3 oder mehr Kindern an unserer Schule) des Haushaltsnettoeinkommens gewährt werden.

  Beispiel für eine Familie mit einem Kind:

Haushaltsnettoeinkommen	*1.000 EUR pro Monat*
reduziertes Schulgeld (5% vom Haushaltsnettoeinkommen)	*50 EUR pro Monat*
reguläres Schulgeld	*160 EUR pro Monat*
max. Zuschuss aus dem Patenschaftsfonds	*110 EUR pro Monat*

- Außerdem können Familien mit 4 und mehr Kindern (unabhängig vom Haushaltsnettoeinkommen), von denen mindestens 4 Kinder die Freie Waldorfschule auf der Alb oder den Waldorfkindergarten Engstingen besuchen, finanzielle Unterstützung aus dem Patenschaftsfonds unter folgenden Bedingungen erhalten:
  - Selbstauskunft zum Haushaltsnettoeinkommen ausfüllen und die Angaben anhand geeigneter Unterlagen belegen
  - Gespräch mit der Beitragskommission
  - maximaler Zuschuss: Differenz zwischen dem regulären Schulgeld von 272 EUR und 5% des Haushaltsnettoeinkommens
- Die Zuschüsse aus dem Patenschaftsfonds müssen künftig bis 01. Juni des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr beantragt werden. Die Bewilligung durch die Beitragskommission erfolgt bis 15. Juli des laufenden Schuljahres.
- Zuschüsse zum Schulgeld aus dem Patenschaftsfonds werden jeweils für ein Schuljahr bewilligt. Eine erneute Beantragung für folgende Schuljahre ist möglich.

- Die Summe der Mittel des Patenschaftsfonds muss das Antragsvolumen decken. Sollten mehr Schulgeld-Zuschüsse beantragt werden als Mittel im Patenschaftsfonds vorhanden sind, liegt es im Ermessen der Beitragskommission, die vorhandenen Mittel gerecht zu verteilen.
- Sobald sich die finanziellen Verhältnisse der Familie während eines Schuljahres verbessern,
  - ist dies umgehend und unaufgefordert der Beitragskommission mitzuteilen
  - ist das reguläre Schulgeld gemäß Anlage 1 zu zahlen

3.2. Patenschaftsfonds

- Um die Differenz zwischen dem regulären Schulgeld und einem reduzierten Schulgeld von 5% des Haushaltsnettoeinkommens im Haushalt des Schulträgers finanziell auszugleichen, wird ein **Patenschaftsfonds** eingerichtet.
- Dieser Patenschaftsfonds speist sich zu 100% aus freiwilligen Spenden aus der Elternschaft.
- Hierfür erfolgt ein Spendenaufruf an alle Eltern, in dem sie gebeten werden anzugeben, welchen Betrag sie in den Patenschaftsfonds einzahlen möchten (Muster für den Spendenaufruf in **Anlage 4**). Diese Spendenzusage kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.
- Mittel, die nicht für die Schulgeld-Bezuschussung für Familien mit einem Haushaltsnettoeinkommen < 1.500 EUR pro Monat benötigt werden, können auch zur Deckung der Kosten des laufenden Schulbetriebs verwandt werden

4. Härtefälle (Solidarfonds)

4.1. Voraussetzungen

- Wenn sich während eines Schuljahres außergewöhnliche finanzielle Belastungen für eine Familie ergeben, kann das Schulgeld gestundet, reduziert oder erlassen werden („**Härtefallregelung**“).
- Voraussetzungen für eine Härtefallregelung können beispielsweise Verlust des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit, Berufsunfähigkeit oder Tod eines zum Haushaltsnettokommen beitragenden Mitglieds der Familie sein.
- Nicht als außergewöhnliche Belastung zählt u.A. der Erwerb von Eigentum mit nachfolgender Tilgung (z.B. Hauskauf). Hierbei bildet die Familie Eigentum. Die Tilgungen belasten zwar die Familie, dennoch bleiben die Mittel innerhalb der Familie und die Solidargemeinschaft Schule kann nicht die Bildung privaten Eigentums unterstützen. Gleiches gilt für den Erwerb von Konsumgütern (z.B. Auto), für die Finanzierung von Reisen o.Ä.
- Die Prüfung einer Härtefallregelung erfolgt in einem Gespräch mit der Beitragskommission (Muster für die Bewilligung in **Anlage 5**). Dabei hat die antragstellende Familie nachzuweisen, dass mögliche Anträge auf wirtschaftliche Hilfe von Dritten (privat oder öffentliche Institutionen) gestellt wurden.

- Stundung, Reduktion oder Erlass von Schulgeld sind grundsätzlich zeitlich befristet und werden längstens für das laufende Schuljahr gewährt. Eine erneute Beantragung dieser Vergünstigungen für das darauffolgende Schuljahr ist möglich.
- Die Summe der Mittel des Solidarfonds muss das Antragsvolumen decken. Sollten mehr Härtefallregelungen beantragt werden als Mittel im Solidarfonds vorhanden sind, liegt es im Ermessen der Beitragskommission, die vorhandenen Mittel gerecht zu verteilen.
- Sobald sich die finanziellen Verhältnisse der Familie wieder verbessern,
  - ist dies umgehend und unaufgefordert der Beitragskommission mitzuteilen
  - ist das reguläre Schulgeld gemäß Anlage 1 zu zahlen

4.2. Solidarfonds

- Um die Differenz zwischen dem regulären Schulgeld und reduziertem oder erlassenem Schulgeld im Rahmen der Härtefallregelung im Haushalt des Schulträgers finanziell auszugleichen, wird ein **Solidarfonds** eingerichtet.
- Dieser Solidarfonds speist sich zu 50% aus freiwilligen Spenden aus der Elternschaft. Die anderen 50% werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt (d.h. „Verdopplung der Summe der Elternspenden pro Schuljahr)“. Der Betrag seitens des Schulträgers ist auf insgesamt 10.000 EUR pro Schuljahr begrenzt.
- Hierfür erfolgt ein Spendenaufruf an alle Eltern, in dem sie gebeten werden anzugeben, welchen Betrag sie in den Solidarsfonds einzahlen möchten (Muster für den Spendenaufruf in **Anlage 4**). Diese Spendenzusage kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.
- Mittel des Solidarfonds, die nicht für Härtefallregelungen benötigt werden, können auch zur Deckung der Kosten des laufenden Schulbetriebs verwandt werden.

5. Weitere Beiträge

5.1. Baubeitrag (obligatorisch)

- Mit Aufnahme eines Kindes in die Schule wird <u>einmalig</u> ein Baubeitrag erhoben. Wenn das Kind die Schule verlässt wird dieser Baubeitrag nicht rückerstattet.
- Der Baubeitrag ermöglicht es dem Schulträger, notwendige Investitionen und Instandhaltungen der Gebäude und des Geländes zu finanzieren sowie den Kapitaldienst für Baudarlehen zu bedienen.
- Höhe und Vereinbarung des Baubeitrags sind in **Anlage 6** aufgeführt.
- Der Baubeitrag ist mit Ablauf der Probezeit zur Zahlung fällig; Ratenzahlungen sind möglich.

5.2. Nachmittags- und Ferienbetreuung (optional)

Der Schulträger bietet drei kostenpflichtige Formen der Nachmittagsbetreuung an, die die Eltern optional in Anspruch nehmen können.

Warteklasse (verlässliche Grundschule)

- Angebot für Schüler der Klassen 1 bis 4
- Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit Montag bis Freitag von 11:00 bis 13:00.
- Die Höhe der Beiträge ist in **Anlage 7** aufgeführt.
- Die Buchung dieses Angebotes erfolgt in einer separaten Vereinbarung über die Verwaltung.

Hort (Hort an der Schule)

- Angebot für Schüler der Klassen 1 bis 6
- Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit Montag bis Freitag von 12:00 bis 17:00.
- Die Höhe der Beiträge ist in **Anlage 7** aufgeführt.
- Die Buchung dieses Angebotes erfolgt in einer separaten Vereinbarung über die Verwaltung.

Ferienhort

- Angebot für Schüler der Klassen 1 bis 6
- Die Betreuung erfolgt während der Ferienzeit Montag bis Freitag i.d.R. von 07:15 bis 17:00.
- Der Ferienhort wird nur angeboten, wenn mindestens 4 Kinder angemeldet werden (ggflls. wird der Ferienhort nur vormittags oder nur nachmittags angeboten).
- Die Höhe der Beiträge ist in **Anlage 7** aufgeführt.
- Die Buchung dieses Angebotes erfolgt in einer separaten Vereinbarung jeweils für einen Ferienblock über die Verwaltung.

„GTS“ (flexible Nachmittagsbetreuung)

- Angebot für Schüler der Klassen 5 bis 8
- Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit Montag bis Freitag von 12:00 bis 17:00.
- Die Höhe der Beiträge ist in **Anlage 7** aufgeführt.
- Die Buchung dieses Angebotes erfolgt in einer separaten Vereinbarung über die Verwaltung.

5.3. Sachkosten

Sachkosten wie z.B. Materialgeld, Kosten für Klassenfahrten und ähnliches werden gesondert über die Klassenkassen erhoben.

6. Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug

6.1. Zahlungsmodalitäten

- Die Zahlungspflicht besteht während des gesamten Schuljahres, das am 01.08. eines jeden Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.
- Wird ein Kind während eines laufenden Schuljahres abgemeldet, werden alle Beiträge bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin fällig.
- Die erste Beitragszahlung erfolgt - unabhängig vom Datum - ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Schule.
- Alle Beiträge werden am dritten Werktag eines jeden Monats per Lastschrift fällig.
- Das mit der Unterzeichnung des Schulvertrages erteilte SEPA-Rahmenlastschriftmandat umfasst alle einmaligen und laufenden künftigen Zahlungen an den Schulträger.
- Entstehen dem Schulträger Rücklastgebühren, so werden diese den Eltern in Rechnung gestellt.
- Die Rückerstattung von Schulgeld, sonstigen Beiträgen und Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6.2. Zahlungsverzug

Wenn eine Familie mit der Zahlung von Schulgeld oder sonstigen Beiträgen in Verzug gerät, wird folgender Ablauf festgelegt:

1. Bei Zahlungsverzug schickt die Schulverwaltung i.d.R. 5 Werktage nach dem Fälligkeitsdatum eine Zahlungserinnerung mit der Aufforderung, die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten und mit dem Hinweis, dass pro Monat Zahlungsverzug eine Säumnisgebühr in Höhe von 10 EUR erhoben wird.
2. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Zahlung, werden die Eltern innerhalb von 4 Wochen von der Beitragskommission zu einem Gespräch geladen, um eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen, wie die ausstehenden und künftigen Beiträge geleistet werden können.
3. Wenn die Eltern auch nach zweimaliger Aufforderung zu einem Gespräch mit der Beitragskommission dem nicht nachkommen oder wenn es zu keiner schriftlichen Vereinbarung über die Zahlung der ausstehenden Beiträge kommt, schickt die Schulverwaltung den Eltern eine Mahnung mit der Aufforderung, die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten und mit dem Hinweis, dass bei weiterem Zahlungsverzug ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden kann.
4. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, leitet die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren ein. Über die Vollstreckung eines erwirkten Titels entscheidet der Vorstand.

7. Beitragskommission

7.1. Organisation

- Der Vorstand der Initiative für Waldorfpädagogik e.V. setzt zur Durchführung der Beitragsordnung eine Beitragskommission ein, deren Mitglieder aus der Elternschaft stammen.
- Die Mitglieder der Beitragskommission werden vom Vorstand schriftlich ernannt und schriftlich entlassen. Jedes Mitglied der Beitragskommission kann jederzeit seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Beitragskommission beenden.
- Die Beitragskommission ist an die Regelungen dieser Beitragsordnung gebunden.
- Die Mitglieder der Beitragskommission unterliegen den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen und insbesondere der jeweils gültigen Datenschutzerklärung der Initiative für Waldorfpädagogik e.V. Insbesondere sind alle personenbezogenen Information, die den Mitgliedern der Beitragskommission im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich und nur ihnen sowie dem Vorstand, der Geschäftsführung und der Schulverwaltung zugänglich, sofern diese die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- Die Beitragskommission berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Tätigkeit. Sie berichtet dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung ebenfalls jährlich oder auf Anfrage.

7.2. Wesentliche Aufgaben der Beitragskommission

- Bei Aufnahme eines Kindes in die Schule, führt die Beitragskommission mit den Eltern ein Beitragsgespräch mit folgenden Zielen:
  - → Information über die wirtschaftlichen Strukturen des Schulträgers
  - → Erläuterung der Beitragsordnung
  - → Information über den Patenschaftsfonds inkl. Spendenaufruf
  - → Information über den Solidarfonds inkl. Spendenaufruf
- Bearbeitung von Anträgen für Zuschüsse zum Schulgeld (Verwaltung des Patenschaftsfonds, vgl. Kapitel 3.)
- Bearbeitung von Härtefallanträgen (Verwaltung des Solidarfonds, vgl. Kapitel 4.)
- Gespräche mit den Eltern bei Zahlungsverzug (vgl. Kapitel 6.)
- Ansprechpartner für die Eltern in allen anderen Fällen, die Schulgeld und Beiträge betreffen

8. Bescheinigungen für Beiträge und Zuwendungen

Für erfolgte Zahlungen stellt der Schulträger nach jeweils aktuellen steuerlichen Bestimmungen folgende Bescheinigungen für das abgelaufene Kalenderjahr aus:

- Bescheinigung für Schulgeld inkl. Baubeitrag
- Bescheinigung für Beiträge für die Nachmittagsbetreuung inkl. Ferienhort
- Spendenbescheinigungen für Spenden in den Patenschaftsfonds und/oder in den Solidarfonds

9. Mitarbeiterkinder

- Diese Beitragsordnung gilt ebenfalls für Mitarbeiter der Initiative für Waldorfpädagogik e.V., deren Kinder die Freie Waldorfschule auf der Alb besuchen.
- Mitarbeiter der Initiative für Waldorfpädagogik e.V. können gemäß den steuerlichen Bestimmungen einen Rabatt in Anspruch nehmen.

10. Inkrafttreten und Hinweise

- Laut Beschluss der Mitgliederversammlung der Initiative für Waldorfpädagogik e. V. vom 18.07.2018 tritt diese Beitragsordnung zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle früheren Beitragsordnungen.
- Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.
- Ebenfalls aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die Bezeichnung „Eltern oder Familie“ gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben generell auf die „Erziehungsberechtigten“ der der Schule anvertrauten Kinder.

11. Anlagen

Anlage 1	Tabelle Schulgeld (wird zu Beginn eines neuen Schuljahres aktualisiert)
Anlage 2	Selbstauskunft zum Haushaltsnettoeinkommen
Anlage 2a	Festlegung Schulgeld auf der Basis des individuellen Haushaltsnettoeinkommens
Anlage 3	Bewilligung Zuschuss aus dem Patenschaftsfonds
Anlage 4	Spendenaufruf
Anlage 5	Bewilligung Zuschuss aus dem Solidarfonds
Anlage 6	Vereinbarung Baubeitrag
Anlage 7	Beiträge für Nachmittags- und Ferienbetreuung